



WELS

Zentraler Einkauf – Compliance Richtlinien

I. GRUNDSÄTZE UND WERTHALTUNGEN

Als innovativer interner Einkaufsdienstleister der Stadt Wels wollen wir durch Realisierung von Einkaufspotentialen sowie stetige Optimierung von Beschaffungs- und Warenwirtschaftsprozessen unter Einsatz moderner Informationstechnologien einen aktiven Beitrag zu einer kundenorientierten, effizienten und transparenten öffentlichen Verwaltung leisten.

Die *Beachtung von ökonomischen, sozialen und ökologischen Anforderungen* einer **nachhaltigen Entwicklung** ist fester Bestandteil der Einkaufstätigkeiten.

Gleichberechtigung, Vertraulichkeit und **Transparenz** sind wesentliche Bestandteile unserer Verhaltens- und Handlungsprinzipien.

Nachstehend **Grundsätze und Werthaltung** stehen im Mittelpunkt unserer Tätigkeiten:

- Förderung langfristiger UND zugleich wirtschaftlicher Partnerschaften,
- Unterstützung regionaler Klein- und Mittelbetriebe,
- Wertschätzender, dem Grundsatz der Gleichbehandlung folgender, unkomplizierter Umgang mit Partnern und Kollegen,
- Transparenz,
- Innovatives Handeln,
- Ökologisches und soziales Bewusstsein.

II. GLEICHBERECHTIGUNG, VERTRAULICHKEIT UND TRANSPARENZ

sind nicht nur wesentliche Bestandteile unserer Verhaltens- und Handlungsprinzipien, sondern stellen vielmehr die Grundsätze des für Beschaffungen der Stadt Wels als öffentlicher Auftraggeber anzuwendenden Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018, BVergG 2018) dar.

- **Gleichberechtigung** (Diskriminierungsverbot)

Der Zentrale Einkauf der Stadt Wels behandelt grundsätzlich alle Unternehmen gleich, gibt jedem Unternehmen die gleiche Chance den Auftrag zu erhalten. Alle mit der Vergabe von Aufträgen betrauten Personen und Organe haben sicherzustellen, dass eine Bevorzugung, insbesondere aufgrund der Staatsangehörigkeit von Bewerbern und Bietern oder des Ursprungs von Waren, aber auch eine Beschränkung von Wettbewerben auf einzelne Berufsstände, ausgeschlossen werden kann.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung spiegelt sich insbesondere in nachstehenden Tätigkeit im Zuge der Durchführung von Vergabeverfahren wider:

✓ **Maßnahmen und Vorgehen bei Beteiligung von Unternehmen bei Vorarbeiten**

Hat ein Bewerber oder Bieter oder ein mit diesen in Verbindung stehendes Unternehmen die Stadt Wels beraten oder war er auf andere Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt, so wird die Stadt Wels alle erforderlichen Maßnahmen setzen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Bewerbers oder Bieters nicht verzerrt wird.

Bleibt trotz aller Maßnahmen der faire und lautere Wettbewerb durch die Teilnahme verzerrt, wird der Bieter durch die Stadt Wels von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen.

✓ **Gestaltung neutraler Leistungsbeschreibungen**

Die zu beschaffende Leistung wird neutral ohne Hinweis auf bestimmte Marken oder Fabrikate beschrieben. Sie beinhaltet keinen Bezug auf Erzeugnisse eines bestimmten Unternehmens. Erfolgt ausnahmsweise die Ausschreibung unter Anführung eines bestimmten Erzeugnisses so hat diese mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ ergänzt zu werden. Die maßgeblichen Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit sind in der Leistungsbeschreibung anzugeben.

✓ **Überprüfung der Eignung der anbietenden Unternehmen**

Unternehmen die sich an einen Vergabeverfahren der Stadt Wels beteiligen, haben zu belegen, dass sie über die erforderliche Befugnis für die Durchführung des Auftrages, die notwendige berufliche Zuverlässigkeit und die finanzielle und wirtschaftliche sowie technische Leistungsfähigkeit verfügen.

Über die Art und Weise der Eignungsprüfung entscheidet im Rahmen der durch das BVergG 2018 vorgegebenen Möglichkeiten die Stadt Wels.

- **Vertraulichkeit**

Der Zentrale Einkauf der Stadt Wels erteilt keine Auskünfte über Angebote in einem Vergabeverfahren; insbesondere darüber, welche und wie viele Bieter ein Angebot gelegt haben, wird absolutes Stillschweigen gehalten. Informationen zu Vergabeverfahren werden nur am Vergabeverfahren direkt beteiligten oder auskunftspflichtigen Personen und Organen offengelegt. Eine Offenlegung von Informationen an am Vergabeverfahren beteiligte Personen und Organe erfolgt nur und nur in soweit wie diese für die weitere Bearbeitung des Vergabeverfahrens benötigt wird. Die Bestimmungen des §27 BVerG 2018 idgF (Schutz der Vertraulichkeit und Verwertungsrechte) werden jedenfalls eingehalten. Weiterführende Regelungen zu Geheimhaltung und Datenschutz finden sich in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Stadt Wels.

- **Transparenz**

Sämtliche Vergaben der Stadt Wels und alle Schritte in den zugehörigen Vergabeverfahren sind nachvollziehbar und werden von Seiten des Zentralen Einkaufs entsprechend den Anforderungen des BVerG 2018 idgF dokumentiert.

III. KORRUPTIONSPRÄVENTION/-VERMEIDUNG

Da es sich bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen um einen besonders sensiblen Teil des öffentlichen Dienstes handelt, handelt der Zentrale Einkauf der Stadt Wels gemäß nachstehenden Verhaltensrichtlinien:

▪ **Geschenkannahme**

Die selbstlose, uneigennützig, auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Durchführung von Vergabeverfahren ist eine wesentliche Grundlage der objektiven Tätigkeit des Zentralen Einkaufs der Stadt Wels.

Eine Geschenkannahme, auch wenn diese als geringfügig erachtet wird, ist den Mitarbeitern des Zentralen Einkaufes untersagt.

Das Geschenkkannahmeverbot für Mitarbeiter des Zentralen Einkaufes umfasst nicht nur Sachgeschenke oder Trinkgelder, sondern auch Gutscheine, Urlaubsreisen, Einladungen zu Veranstaltungen und Essen, erhebliche und nicht übliche Rabatte, das Angebot der Erbringung von Dienstleistungen, Jobangebote oder die Unterstützung bei Bewerbungen, Überlassung von Fahrzeugen oder Unterkünften. Ausgenommen vom Geschenkkannahmeverbot sind bloße Aufmerksamkeiten ohne wirtschaftlichen Wert wie Kalender, Kugelschreiber oder Schreibblöcke.

- **Befangenheit, Interessenskonflikte im Vergabeverfahren**

Der Zentrale Einkauf der Stadt Wels stellt sicher, keine Mitarbeiter in Vergabeverfahren zu involvieren, bei denen ein Interessenskonflikt im Sinne des §26 BVergG 2018 vorliegt, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen der durch den Mitarbeiter durchgeführten oder an durch den Mitarbeiter beteiligte Vergabeverfahren beeinträchtigen könnte.

Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiter die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

- **Vier-Augen-Prinzip**

Die Unterfertigung von Aufträgen und Auszahlungsanordnungen hat ergänzend zur Zuständigkeit und Unterschriftserfordernissen gemäß Statut der Stadt Wels 1992 und Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wels 2005 ab einen Nettowert von EUR 400,00 durch zwei unabhängige Unterschriften zu erfolgen.

- **Bekämpfung von wettbewerbsfeindlichen Praktiken**

Die Stadt Wels schließt Unternehmer die unter Umständen ein (nicht nachweisbares aber doch vermutbares) Kartell schließen oder (ebenfalls nicht nachweisbare) Preisabsprachen treffen ohne Ausnahme vom Vergabefahren aus.

Die Stadt Wels folgt dabei §78 BVergG 2018 idgF. Demzufolge hat ein öffentlicher Auftraggeber einen Unternehmer jederzeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn er über hinreichend plausible Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der Unternehmer mit anderen Unternehmern für den öffentlichen Auftraggeber nachteilige Abreden getroffen hat, die gegen die guten Sitten verstoßen oder mit anderen Unternehmern Abreden getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbes abzielen.